

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

1. [UrhG: Vervielfältigung von Teilen einer Datenbank](#)
Urteil 22.06.2011, I ZR 159/10
2. [UWG: Irreführung durch Benennung als "Vertragspartner"](#)
Urteil 17.03.2011, I ZR 170/08
3. [AktG: Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters](#)
Urteil 19.07.2011, II ZR 124/10
4. [BGB, HGB: Geschäftsführungsbefugnis bei Auflösung einer Publikums-gesellschaft](#)
Urteil 05.07.2011, II ZR 199/10
5. [BGB: Nießbrauch am eigenen Grundstück](#)
Beschluss 14.07.2011, V ZB 271/10
6. [InsO: Kapitalersatzregelung bei ausländischer Kapitalgesellschaft](#)
Urteil 21.07.2011, IX ZR 185/10
7. [BGB: Schadensersatzanspruch wegen verschwiegener Rückvergütung](#)
Beschluss 24.08.2011, XI ZR 191/10
8. [FamFG: Weiterleitung der Beschwerdeschrift durch das unzuständige Ge-richt](#)
Beschluss 17.08.2011, XII ZB 50/11
9. [StGB: Unmöglichkeit der Beitragsentrichtung bei illegalen Beschäfti-gungsverhältnissen](#)
Beschluss 11.08.2011, 1 StR 295/11

Urteile und Beschlüsse:

1. UrhG: Vervielfältigung von Teilen einer Datenbank

Urteil 22.06.2011, I ZR 159/10

UrhG § 87b Abs. 1, UWG § 4 Nr. 10

a) Vervielfältigen mehrere Nutzer nach Art und Umfang für sich genommen jeweils unwesentliche Teile einer Datenbank, die aber in ihrer Gesamtheit einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank bilden, liegt ein Eingriff in das ausschließliche Recht des Datenbankherstellers aus § 87b Abs. 1 Satz 1 UrhG nur vor, wenn diese Nutzer die Vervielfältigungen in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken vorgenommen haben.

b) Wiederholte und systematische Vervielfältigungen nach Art oder Umfang unwe-

lative Wirkung die Datenbank in ihrer Gesamtheit oder zu einem wesentlichen Teil wieder zu erstellen, laufen einer normalen Auswertung der Datenbank nicht zuwider und beeinträchtigen die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers nicht unzumutbar im Sinne des § 87b Abs. 1 Satz 2 UrhG.

UWG § 4 Nr. 10

c) Das Inverkehrbringen einer Software, mit der Inhalte von Internetseiten abgerufen werden können, die deren Betreiber ohne Einschränkungen öffentlich zugänglich gemacht hat, stellt nicht allein deshalb eine gezielte Behinderung eines Mitbewerbers im Sinne des § 4 Nr. 10 UWG dar, weil die Software es Nutzern erspart, die Internetseite des Betreibers aufzusuchen und die zur Finanzierung der Internetseite eingestellte Werbung zur Kenntnis zu nehmen.

2. UWG: Irreführung durch Benennung als "Vertragspartner"

Urteil 17.03.2011, I ZR 170/08

UWG §§ 3, 5 Abs. 1

Entsteht beim angesprochenen Verkehr durch die Verwendung des Begriffs "Vertragspartner" der unzutreffende Eindruck, der Werbende sei "Vertragshändler" eines Automobilherstellers, so liegt darin eine wettbewerbsrechtlich relevante Irreführung.

3. AktG: Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters

Urteil 19.07.2011, II ZR 124/10

Die Modalitäten der Bevollmächtigung eines Stimmrechtsvertreters und damit die Pflicht zur Anmeldung eines Bevollmächtigten fielen nicht unter die in der Einberufung anzugebenden Bedingungen der Teilnahme an der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder der Ausübung des Stimmrechts.

4. BGB, HGB: Geschäftsführungsbefugnis bei Auflösung einer Publikumsge- sellschaft

Urteil 05.07.2011, II ZR 199/10

BGB § 730 Abs. 2 Satz 2, HGB § 146 Abs. 2

a) Auch bei einer als Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgestalteten Publikumsge-
sellschaft hat die Auflösung der Gesellschaft grundsätzlich zur Folge, dass die ein-
zelnen Gesellschaftern verliehene Einzelgeschäftsführungsbefugnis nach § 730

Auflösung an allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

b) Bei der Abwicklung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann das Gericht aus wichtigen Gründen entsprechend § 146 Abs. 2 HGB Liquidatoren ernennen.

5. BGB: Nießbrauch am eigenen Grundstück

Beschluss 14.07.2011, V ZB 271/10

BGB § 1030

Ein Nießbrauch kann an dem eigenen Grundstück bestellt werden; der Nachweis eines berechtigten Interesses an der Bestellung ist nicht erforderlich.

6. InsO: Kapitalersatzregelung bei ausländischer Kapitalgesellschaft

Urteil 21.07.2011, IX ZR 185/10

EuInsVO Art. 3, 4; InsO § 39 Abs. 1 Nr. 5 a.F., § 135 a.F.; GmbHG § 32a a.F.

Die Regelungen über die Nachrangigkeit kapitalersetzender Gesellschafterdarlehen nach § 32a GmbHG a.F., § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO a.F. finden auf Kapitalgesellschaften, über deren Vermögen in Deutschland das Hauptinsolvenzverfahren eröffnet worden ist, auch dann Anwendung, wenn diese in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gegründet worden sind.

7. BGB: Schadensersatzanspruch wegen verschwiegener Rückvergütung

Beschluss 24.08.2011, XI ZR 191/10

ZPO § 321a, ZPO § 321a BGB § 280, BGB § 280

Zur erfolglosen Gehörsrüge gegen den Senatsbeschluss vom 19. Juli 2011.

8. FamFG: Weiterleitung der Beschwerdeschrift durch das unzuständige Gericht

Beschluss 17.08.2011, XII ZB 50/11

FamFG §§ 39, 63 Abs. 1, 64 Abs. 1, ZPO §§ 233 D, 237

a) Ist für das Beschwerdegericht ohne weiteres zu erkennen, dass die an es adressierte Beschwerdeschrift gemäß § 64 FamFG an das Amtsgericht hätte gerichtet werden müssen, hat es sie an letzteres im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuleiten (im Anschluss an BGH Beschluss vom 24. Juni 2010 V ZB 170/09 - WuM 2010, 592 Rn. 7 f. und Urteil vom 1. Dezember 1997 II ZR 85/97 - NJW 1998,

fentlichung bestimmt; vgl. auch BVerfG NJW 2006, 1579).

b) Wäre der fristgerechte Eingang der Beschwerdeschrift beim Amtsgericht bei der gebotenen Weiterleitung zu erwarten gewesen, ist dem Rechtsmittelführer bei unterbliebener Weiterleitung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das gilt auch dann, wenn er vom Amtsgericht zutreffend über die Einlegung der Beschwerde belehrt worden ist.

9. StGB: Unmöglichkeit der Beitragsentrichtung bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen

Beschluss 11.08.2011, 1 StR 295/11

Bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen, die den Tatbestand des § 266a Abs. 2 erfüllen, wirkt die Unmöglichkeit der Beitragsentrichtung - anders als im originären Anwendungsbereich des § 266a Abs. 1 StGB (vgl. insoweit BGH, Beschluss vom 28. Mai 2002 - 5 StR 16/02, BGHSt 47, 318) - regelmäßig nicht tatbestandsausschließend.